

## Förderpfad: **Dorf-/Stadtimpulse – rasch und zügig 2024**

**MN52241**

Dieser Förderpfad ist auf rasch umsetzbare Maßnahmen, welche auch zügig abgerechnet werden können, ausgerichtet. Die Umsetzung und Abrechnung erfolgen bis Mai 2025!

### **Eckdaten MN52241:**

#### Grundlagen:

- Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich 2024, Fördermaßnahme 5.2.
- Durchführungsbestimmungen 2024 für Förderungen im Rahmen der NÖ Dorf-, Stadt- und Regionsentwicklungsrichtlinie 2024

#### **Fördervolumen des Pfades: € 1.240.000,-**

Förderhöhen: max. € 20.000,- je Förderprojekt (entspr. Fördermaßnahme 5.2.)

- 40% der förderbaren Projektkosten (ohne Leitbild)
- 60% der förderbaren Projektkosten (mit Leitbild)
- Anzahl unter MN52241 einreichbarer Projekte pro Gemeinde: 1

**Einreich-Start: 01.04.2024** (= Freischaltung online-Eingabe-Maske)

**Einreich-Ende: 30.06.2024 bzw. bei Ausschöpfung der hierfür vorgesehenen Fördermittel**

Der Förderwerber erhält im Zuge der Einreichung eine Empfangsbestätigung ohne Aussagekraft betreffend Förderfähigkeit. Das Datum dieses Schreibens gilt im Falle einer Förderung später als Stichtag für die Anerkennung von Kosten und als Beginn des anerkannten Leistungszeitraums.

Abrechnungsstichtag: Die **Projektabschlussrechnung muss bis 31. Mai 2025 erfolgen.**

### **Kriterien MN52241:**

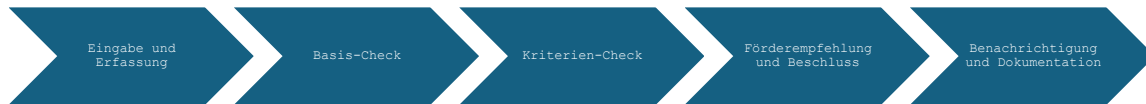
Mit den hier angesprochenen Fördermitteln werden Projekte und Maßnahmen unterstützt, die der **Weiterentwicklung der niederösterreichischen Orte, Gemeinden und Regionen** dienen und zur **nachhaltigen Verbesserung des Lebensraumes der Bürgerinnen und Bürger** beitragen. Es können jene Projekte eingereicht werden, die den oben genannten Grundlagen entsprechen und bis spätestens 31. Mai 2025 umgesetzt und zur Beantragung der Auszahlung der Förderung gebracht werden.

Die Projekte sehen **Bürgerbeteiligung** vor und enthalten Maßnahmen, welche auf eine oder mehrere **Zielgruppen** ausgerichtet sind und zu zumindest einem der in der Eingabe-Maske (Antragsformular) aufgelisteten **Nachhaltigkeitsziele (SDGs)** beitragen. Diese Bezugnahme ist in der Projektbeschreibung in kompakter Form schlüssig zu erläutern.

#### Mindestanforderungen:

- Thematischer Bezug bzw. Beitrag zur Weiterentwicklung der niederösterreichischen Orte, Gemeinde und Regionen und/oder zur nachhaltigen Verbesserung des Lebensraumes der Bürgerinnen und Bürger
- Bürgerbeteiligungsformen nach Stufe1: Information (Aushang, Postwurf, Infoveranstaltung, öffentliche Einsichtnahme, etc.)
- Angabe der durch das Projekt (vorrangig) angesprochenen Zielgruppe(n)
- Bezugnahme zu zumindest einem der genannten Nachhaltigkeitsziele (SDGs)
  - Auflistung lt. Eingabe-Maske (Antragsformular)
  - Nähere Informationen zu den ausgewählten Zielen finden Sie im Anhang

## Prozess MN52241\_Projekteinreichung (interne Abwicklung):



### Eingabe und Erfassung

- Eingabe über online-Maske ([>link](#))
- Eingangsbestätigung (incl. Feststellung Eingabestichtag)
- Erfassung und Zuteilung Identifikationsnummer des Projekts (MN52241001, ...)

### Basis-Check

- Check B1: Datenlage ausreichend und plausibel?
- Check B2: Bezug zu Zielen/Kriterien erkennbar?
- Check B3: Projekt ausreichend definiert?

Wenn B1+B2+B3 positiv (3 x JA) dann weiter zu Kriterien-Check (als Pool I-Projekt)

Wenn B1 oder B2 oder B3 negativ (1-3 x Nein) dann weiter zu Abklärung durch Projektbegleitung

### Abklärung durch Projektbegleitung

- Kontaktnahme mit der externen Betreuung (z.B. Regionalberater DORN)
- Abklärung Projektdaten/Genehmigungsantrag mit dem Förderwerber
- Entscheidung über Abbruch des Antrags oder Ergänzung (durch die Gemeinde)
- Meldung „Abbruch“ oder „Eingabe als Pool II-Projekt“ (durch die Gemeinde)

Bei Abbruch: Info „Projekt gilt als zurückgezogen“ an Förderwerber (Entscheidung St.gruppe)

Bei Eingabe als Pool II-Projekt weiter zu Kriterien-Check

### Kriterien-Check

- Plausibilitäts-Check (PlausA) zur Einhaltung der Kriterien

Wenn PlausA positiv (= Kriterien werden eingehalten) weiter zu Förderempfehlung.

Wenn PlausA negativ Kurzinfo an die externe Betreuung (z.B. den Regionalberater DORN) und mit Vermerk weiter zu Förderempfehlung (erfolgt bis zur Entscheidungssitzung der Steuerungsgruppe keine schlüssige positive Klärung, so liegt keine Förderfähigkeit vor!).

- *Anmerkung:* Vertiefende Prüfung (PlausB) im Rahmen der Qualitätssicherung

### Förderempfehlung und Beschluss

- Förderfähigkeit-Check (bez. Bestimmungen der gegenständlichen Förderrichtlinie)
- Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen vorrangig zu
  - o Anzahl, Art und Qualität der (im Betrachtungszeitraum) eingereichten Projekte
  - o finanziellen Eckdaten (Projektvolumen und Mittelausschöpfung)
  - o Stand der Umsetzung (Zielerfüllung) des gegenständlichen Programmes
- Vorlage an die Steuerungsgruppe in mehreren Tranchen
  - o Taktung nach Einlangen der Projekte und Stand der Prüfungen
  - o Pool I-Projekte werden möglichst im Zuge der nächsten Sitzung vorgelegt
  - o Pool II-Projekte werden nachgereicht (ungewisse Abklärungsdauer, etc.)
- Steuerungsgruppe tagt je nach Anzahl der Einreichungen (6-10 Wochen-Intervalle)

Wenn Beschluss „negativ“ (= Ablehnung) > Erstellung eines Ablehnungsschreibens

Wenn Beschluss „positiv“ (= Förderzusage) > Erstellung eines Fördervertrages

### **Benachrichtigung und Dokumentation**

- Benachrichtigungen bei Ablehnung
  - Übermittlung Ablehnungsschreiben an den Förderwerber
- Benachrichtigungen bei Förderzusagen
  - Verständigung des Förderwerbers (betreffend Eckdaten der Förderzusage)
  - Übermittlung des Fördervertrages (und weiterführender Informationen)
- Dokumentation der gesamten Abwicklung über eine laufende Prozess-Erfassung
  - Reporting und Programm-Kommunikation
  - Qualitätssicherung
    - Vertiefende Prüfung (PlausB) der Kriterien-Abdeckung über Stichproben aus dem gesamten Projektpool (x/n je nach Qualitätssicherung)
    - Empfehlungen für Förderpfad- bzw. Kriterien-Design, Beratung, etc.
  - Erkenntnisse/Schlussfolgerung für die weitere Programmumsetzung

## ANHANG

Die hier relevanten Durchführungsbestimmungen halten unter Punkt 4 Grundsätzliche Querschnittsbereiche fest. Dazu zählen etwa die Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals).

Projekte zur Gemeinde und Ortsentwicklung liefern einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (United Nations, UN). Dabei ist das gesamte Spektrum der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) der UN als Bezugnahme zulässig.



Mehr unter [www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html](http://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html)

**Für Nachhaltige Projekte zur Gemeinde und Ortsentwicklung ist die Ansprache von Ziel 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) naheliegend.** Näher ausformuliert bedeutet dies:

11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten

**Insbesondere in Bezug auf Aspekte der Klimawandelanpassung kann hier - ergänzend oder alternativ - auch das Ziel 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) hervorgehoben werden.**

13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

Daneben ist auch eine Bezugnahme auf die Ziele 3, 4, 7, 8 und 12 eher vorstellbar:

3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

4. Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

8. Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

In welcher Form auf ein Nachhaltigkeitsziel Bezug genommen wird ist - sofern nicht ohnehin offensichtlich - bereits im Antrag bei der Projektbeschreibung kurz zu erläutern.